



# Statuten der SAC Sektion Säntis

(Die Funktionsbezeichnungen gelten für Männer wie für Frauen)

## **Art. 1 Zweck, Mittel**

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Säntis (im Folgenden Sektion genannt) besteht ein selbstständiger Verein gemäss Art 60 ff ZGB. Die SAC Sektion Säntis ist eine Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden SAC genannt). Sie organisiert sich selbst, im Rahmen der Erlasse des SAC, die als übergeordnetes Recht gelten.
- 2 Sie verfolgt dessen Ziele durch:
  - a) Sektionstouren und bergsportliche Anlässe sowie Wettkämpfe
  - b) Kurse, Exkursionen, Vorträge, Geselligkeit
  - c) Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern und Sektionsmitgliedern
  - d) Förderung von Untergruppen
    - Kinderbergsteigergruppe
    - Juniorengruppe
    - Seniorengruppe
  - e) Führung einer Rettungsstation
  - f) Wirken zum Schutz der Gebirgswelt
  - g) Unterhalt und Betrieb des Clubheims Chamm und der SAC-Hütte Hundstein
  - h) Unterhalt einer Karten- und Führerbibliothek sowie eines Archivs
  - i) Herausgabe von Clubnachrichten

## **Art. 2 Sitz**

Der Sitz der Sektion ist Herisau.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erfolgen. Die Einzelheiten regeln die SAC-Erlasse.
- 2 Die Mitgliedschaft in der Sektion bedeutet gleichzeitig Mitgliedschaft im SAC.
- 3 Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich.
- 4 Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

## **Art. 4 Aufnahme**

- 1 Aufnahmegesuche erfolgen mit dem Anmeldeformular an die Mitgliederverwaltung oder über den Zentralverband.
- 2 Die neuen Anmeldungen werden an der jeweils nächsten Sektionsversammlung publiziert.
- 3 Mit der Aufnahme ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden; für diesen ist jedes Mitglied selber verantwortlich.

## **Art. 5 Austritt**

Der Austritt hat auf Ende des Jahres und mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen.



#### **Art. 6 Ausschluss**

- 1 Wer der Sektion oder dem SAC Schaden zufügt oder wer trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 2 Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 30 Tagen beim Präsidenten einzureichen zuhanden der Sektionsversammlung.

#### **Art. 7 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, welche für den SAC oder für die Sektion Herausragendes geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **Art. 8 Beiträge**

- 1 Die Beitragspflicht umfasst:
  - a) Gemäss Statuten des SAC und Beschlüssen der Abgeordneten-Versammlung:
    - Jahresbeitrag
    - Abonnement für die Zeitschrift „Die Alpen“
  - b) Gemäss Beschluss der Hauptversammlung:
    - Sektions-Jahresbeitrag
    - allfällige ausserordentliche Beiträge
- 2 Wer gemäss den Statuten des SAC nach fünfzigjähriger Mitgliedschaft von der Beitragspflicht gegenüber dem SAC befreit ist, hat auch keinen Sektionsbeitrag zu entrichten.
- 3 Der Vorstand ist befugt, in Ausnahmefällen den Sektionsbeitrag zu erlassen.

#### **Art. 9 Vereinsorgane**

Die Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung
- die Sektionsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### **Art. 10 Hauptversammlung**

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Dezember statt.
- 2 Ihre Geschäfte sind:
  - a) Protokoll der letzten Sektionsversammlung
  - b) Mutationen
  - c) Jahresbericht des Präsidenten
  - d) Abnahme der Jahresrechnung
  - e) Bericht der Revisoren, Entlastung des Kassiers
  - f) Vorlage des Budgets
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Wahl des Präsidenten
  - i) Wahl der Revisoren
  - j) Allfällige Statutenrevision
  - k) Ehrungen
  - l) Wünsche und Anträge, Umfrage
- 3 Anträge zuhanden der Hauptversammlung, welche nicht die statutarischen Traktanden betreffen, müssen bis zum 1. November beim Präsidenten eingereicht werden.
- 4 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder.



#### **Art. 11 Sektionsversammlung**

- 1 Eine ordentliche Sektionsversammlung findet im 2. Quartal statt.
- 2 Die Sektionsversammlung ist zuständig für:
  - a) Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets sowie andere Entscheidungen über Anträge des Vorstandes, soweit diese mit der Traktandenliste angekündigt worden sind oder sofern die Unaufschiebbarkeit erwiesen ist.
  - b) die Bezeichnung der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC.
- 3 Beschlussfassungen gemäss Absatz 2a) können durch relatives Mehr der anwesenden Mitglieder auf die nächste Hauptversammlung vertagt werden.

#### **Art. 12 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.
- 2 Rücktritte aus dem Vorstand sind bis zum 30. September einzureichen.
- 3 Für Vorstandsbeschlüsse ist das absolute Mehr des Gesamtvorstandes erforderlich.
- 4 Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zum 200fachen des Sektionsbeitrages eines Einzelmitgliedes beschliessen.

#### **Art. 13 Revisoren**

- 1 Die Revisoren prüfen die Rechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und haben das Recht zur Einsicht in alle Protokolle.
- 2 Sie erstatten einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der Hauptversammlung.

#### **Art. 14 Tourenwesen**

- 1 Je ein Sommer- und Wintertourenchef beantragen die Tourenprogramme und überwachen deren Durchführung.
- 2 Sie arbeiten eng zusammen, in gegenseitiger Stellvertretung.
- 3 Über jede Sektionstour erstattet der verantwortliche Tourenleiter Bericht an den zuständigen Tourenchef.
- 4 Die Haftpflichtversicherung der Tourenleiter ist durch den SAC geregelt.
- 5 Führerkosten der Sektionstouren werden gemäss dem Entschädigungs- und Spesenreglement subventioniert.

#### **Art. 15 Jugendarbeit**

- 1 Die Sektion unterhält Jugendgruppen nach den Bestimmungen und Reglementen des SAC.
- 2 Der Vorstand beaufsichtigt diese Gruppen und ist verantwortlich für deren Zusammenarbeit.

#### **Art. 16 Statutenänderung**

- 1 Jede Statutenänderung ist an einer Sektionsversammlung vorzubereiten.
- 2 Die Hauptversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.